

## Sitzungsvorlage Nr. 2149/2020



|                            |                                         |               |               |
|----------------------------|-----------------------------------------|---------------|---------------|
| <b>Federführendes Amt:</b> | Bauamt                                  |               |               |
| <b>Behandlung</b>          | <b>Gremium</b>                          | <b>Termin</b> | <b>Status</b> |
| Anhörung                   | Ortschaftsrat Steinenberg               | 14.10.2020    | öffentlich    |
| Entscheidung               | Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt | 03.11.2020    | öffentlich    |

### **Errichtung Carport und Stellplatz, Sommerhalde 23, Flst. Nr. 1003/9, in Steinenberg**

#### **Beschlussvorschlag**

Das Einvernehmen der Gemeinde für die Errichtung des Carports und Stellplatzes auf dem Grundstück Sommerhalde 23, Flst. Nr. 1003/9, in Steinenberg wird hergestellt, sofern ein Abstand zur öffentlichen Fläche von mindestens 0,50 Meter eingehalten und das Carportdach begrünt wird.

Das Dachflächenwasser ist wie im Plan dargestellt der bestehenden Sickergrube zuzuleiten. Die Einleitung in den öffentlichen Kanal ist nicht zulässig. Der geplante Stellplatz darf nicht auf die öffentliche Verkehrsfläche entwässern.

#### **Sachverhalt**

Beantragt wird die Errichtung eines Carports, sowie eines Stellplatzes. Der geplante Carport ist 3,50 Meter breit, 5,00 Meter lang und hat eine Höhe von 2,70 Metern.

Das Grundstück Sommerhalde 23 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Halde-näcker“ aus dem Jahr 1972. Die überbaubaren Flächen sind durch Baufenster festgelegt.

Der geplante Carport und der Stellplatz befinden sich vollumfänglich in der nichtüberbaubaren Fläche. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans bezüglich der Inanspruchnahme von nicht überbaubarer Fläche ist deshalb erforderlich.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Nach § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und eine Abweichung städtebaulich vertretbar ist. Die Inanspruchnahme ist städtebaulich vertretbar. Aus Sicht der Verwaltung kann der Carport zugelassen werden.

Das Carportdach ist zu begrünen. Das Dachflächenwasser ist wie im Plan dargestellt der bestehenden Sickergrube zuzuleiten. Die Einleitung in den öffentlichen Kanal ist nicht zulässig. Darüber hinaus darf der Stellplatz nicht auf die öffentliche Verkehrsfläche entwässern.

Anlage/n:

Anlage 1, Lageplan

Anlage 2, Auszug Bebauungsplan

Anlage 3, Ansicht West

Anlage 4, Ansicht Nord